

- ☐ Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt
- ☐ Nds. Ministerialblatt
- ☐ Bundesgesetzblatt
- ☐ Fundstelle
- ☐ Elldienst - Nds. Städte- und Gemeindebund

- ☐ Amtsblatt für den Reg. Bezirk Weser-Ems
- ☒ Amtsblatt für den Landkreis Leer
- ☐ Zeitschrift - Die niedersächsische Gemeinde
- ☐ Zeitschrift - Städte- und Gemeindebund
- ☐ Ostfriesen-Zeitung
- ☐ Sonstiges

Nr. 13 Seite 140 vom 15.07.85

### Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland über die Aufhebungen und Aufstellungen von Bebauungsplänen

1. Aufhebung des Bebauungsplanes W 1 für ein Gebiet beiderseits der Klaus-Mewes-Straße, von der Hemme-Janssen-Straße bis einschließlich Grundstück Klaus-Mewes-Straße 15
2. Aufhebung des Bebauungsplanes W 2 für ein Gebiet zwischen der Hemme-Janssen-Straße, südwestliche Grenze der Grundstücke Klaus-Mewes-Straße Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14, südöstliche Grenze des Grundstücks Klaus-Mewes-Straße 14, Klaus-Mewes-Straße, Siebrandstraße, nordöstliche Grenze der Flurstücke 80/13, 85/11 und 85/1 der Flur 13 der Gemarkung Warsingfehn, Südöstliche Grenze der Grundstücke Edo-Wiemken-Straße 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14, Friedrich-Ebert-Straße, nordwestliche Grenze der Flurstücke 50/3, 50/16 der Flur 13 sowie die nordöstliche Grenze der Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13
3. Aufstellung des Bebauungsplanes W 26 für das unter Punkt 1 und Punkt 2 genannte Gebiet zuzüglich der Flurstücke 163/1, 163/3 und 163/5 der Flur 10 der Gemarkung Warsingfehn sowie Flurstücke 42/6, 42/7, 42/9, 42/11, 47/11, 47/13, 47/14, 47/17, 47/18 der Flur 13 der Gemarkung Warsingfehn

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. W 26 als Satzung beschlossen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes W 26 gelten die Bebauungspläne W 1 und W 2 als aufgehoben.

Mit Verfügung vom 18. Juni 1985 — Az.: IV/61.2 —saa/di — hat der Landkreis Leer den Bebauungsplan W 26 unter redaktionellen Auflagen genehmigt.

Nach § 12 BBauG wird der Bebauungsplan W 26 mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. W 26 liegt mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a Abs. 1 und 3 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes — mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung — unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist.

Moormerland, 28.06.1985

Gemeinde Moormerland  
Der Gemeindedirektor